

- d) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Umlaufmittelausstattung zu vereinfachen und die Methode für die Ermittlung der Planbestände im Richtsatzplan so zu verändern, daß in den Betrieben die Finanzierung des notwendigen Materialvorlaufes für die Produktion des kommenden Planungszeitraums gesichert ist.

III.

Die Vereinfachung der Nomenklaturen für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die Betriebe

Die Staatliche Plankommission arbeitet die staatlichen Pläne nach der Nomenklatur des Staatsplanes (ökonomische Hauptaufgaben) aus.

Entsprechend dem Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. a werden die Ministerien, Staatssekretariate, Hauptverwaltungen sowie die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die Betriebe Erweiterungen der Nomenklatur des Staatsplanes für die Bruttoproduktion vorzunehmen.

Die erweiterte Nomenklatur ist mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

Durch diese Regelung wird die bisherige Nomenklatur beträchtlich eingeschränkt und erreicht, daß von den Ministerien, Hauptverwaltungen bzw. den Räten der Bezirke und Kreise nicht mehr alle Positionen der Schlüsselliste als bestätigte Plänzzahlen den Betrieben übergeben werden.

Die staatlichen Aufgaben für die anderen Planteile sind den Betrieben in den im Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben b bis n angeführten Nomenklaturen zu übergeben. Erweiterungen dieser Nomenklaturen dürfen nur im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission vorgenommen werden.

Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Ausarbeitung der Pläne der Ministerien und Räte der Bezirke in der detaillierten über den Staatsplan hinausgehenden Nomenklatur und nimmt Einfluß auf die darin festzulegenden Aufgaben. Sie ist berechtigt und verpflichtet, den Ministerien und Räten der Bezirke Anweisungen zur besseren Spezifizierung ihrer Pläne zu geben, um die Entwicklung der Produktion, die Deckung des Bedarfs, die Ausnutzung der Rohstoffe und Kapazitäten, die Hebung der Rentabilität usw. im maximalen Umfang sicherzustellen.

IV.

Die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes

Für die Abrechnung des Vplkwirtschaftsplanes sind die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben, aufgeteilt auf Quartale, zugrunde zu legen. Der operative Quartalsplan ist nicht die Grundlage der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, eine Ordnung für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes auszuarbeiten, aus der die Art der statistischen Erhebung, der Zeitpunkt, die Nomenklaturen und die für die Durchführung der Erhebungen verantwortlichen Staatsorgane hervorgehen. Diese Ordnung ist dem Präsidium des Ministerrates bis zum 10. Januar 1955 zur Bestätigung vorzulegen.

Dabei ist davon auszugehen, daß nach der Nomenklatur des Staatsplanes abgerechnet wird. Die Nomenklatur ist für einige Planteile zur besseren Kontrolle der Durchführung des Planes zu erweitern wie z. B. für den Arbeitskräfte- und Finanzplan.

Die Betriebe rechnen monatlich mindestens nach der Nomenklatur der staatlichen Aufgaben ab. Quartalsweise werden die Nomenklaturen für die Abrechnung erweitert. Für die Quartalsabrechnung des Produktionsplanes ist vom Betrieb die Schlüsselliste zugrunde zu legen.

V.

Vorbereitung der Planmethodik 1956

Um zu gewährleisten, daß die staatliche Planung noch mehr mit den praktischen Erfordernissen der Leitung der Volkswirtschaft verbunden wird, werden die Minister, Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie alle Mitarbeiter in der staatlichen Planung, die Leiter der volkseigenen Betriebe und deren Mitarbeiter beauftragt, die Verwirklichung der in diesem Beschluß festgelegten Vereinfachung der staatlichen Planung und der Betriebsplanung auszuwerten und weitere Vorschläge für die Verbesserung und Vereinfachung der Planung der Staatlichen Plankommission einzureichen.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke und Kreise für die Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 ein einfacheres System der Planvorschläge der Betriebe (Projekt-Betriebsplan) zu entwickeln sowie die Nomenklaturen der staatlichen Pläne zu überprüfen.

VI.

1. Die in diesem Beschluß festgelegte Vereinfachung der Planung erfordert und setzt voraus, daß die Ministerien, Staatssekretariate und Hauptverwaltungen sowie die Räte der Bezirke und Kreise die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne entscheidend verbessern. Die Kontrolltätigkeit muß zum Ziel haben, daß die volle Erfüllung der staatlichen Aufgaben allseitig gewährleistet, das Prinzip der Vertragstreue durchgesetzt wird und die Plandisziplin sich ständig festigt. Durch Anleitung und Kontrolle ist gleichzeitig zu erreichen, daß sich die Planungskader in den staatlichen Organen und in den volkseigenen Betrieben weiter qualifizieren, ein hohes Niveau in der Planungsarbeit erreichen und zur Verbesserung der Wirtschaftsführung beitragen.

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, für die Durchführung des Planes 1955 und die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 Maßnahmen einzuleiten, die die Anleitung und Kontrolle der Betriebe durch die Mitarbeiter des Staatsapparates entscheidend verbessern.

2. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die Übergabe der staatlichen Aufgaben für das Jahr 1955 an die volkseigenen Betriebe durch die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke und Kreise zu kontrollieren